

und in welcher die Erben bezüglich Burg und Stadt Münzenberg eine Ganerbschaft eingehen, d. h. beschließen, es nie zu veräußern und zu theilen, genannt: Reinhard I. von Hanau, Philipp I. von Falkenstein, Engelhardt und Conrad von Weinsberg, Heinrich von Bappenheim, Conrad von Schönberg.

Mit Ausnahme des Hanau'schen Theiles gelang es Philipp v. Falkenstein allmählig durch Kauf und Tausch die gesammte Erbschaft an sich zu bringen, so daß er ums Jahr 1290 fünf Sechstel von Münzenberg inne hatte, das andere Sechstel war in Hanauischem Besiz. Beide Dynasten fügten zu ihrem Namen nun noch „Herrn zu Münzenberg“ bei.

Die Herren v. Falkenstein waren eine der größten Dynastenfamilien ihrer Zeit; sie werden in der goldenen Bulle vom Jahre 1356 unter den Reichsständen genannt, welche den nach Frankfurt zur Kaiserwahl reisenden Kurfürsten bewaffnetes Geleite zu stellen hatten und waren, wie die Herren v. Münzenberg Reichserbkämmerer. Sie hatten längere Zeit die Hälfte von Gießen pfandweise inne, welches daher sowohl vom Landgrafen als auch von ihnen „unsere Stadt“ genannt wird. Dieses so bedeutende und insbesondere für die Localgeschichte Oberhessens so wichtige Geschlecht starb durch den im Jahre 1418 erfolgten kinderlosen Tod Wernher III., Erzbischofes zu Trier aus, und wurde dadurch die Falkenstein'sche Erbschaft eröffnet; Erben waren: Gerhardt v. Sain, Ruprecht v. Birneburg, Diether v. Jsenburg, Bernhard und Johannes v. Solms, Gottfried und Eberhard v. Eppenstein.

Der Falkenstein'sche Antheil an Münzenberg (fünf Sechstel, ein Sechstel besaß ja Hanau) kam durch Theilungsverträge zur Hälfte an Eppenstein und zur Hälfte an Solms, so daß nun Herrn von Münzenberg sind: Hanau zu zwei Zwölftel, Eppenstein zu fünf Zwölftel, Solms zu fünf Zwölftel.

Der Eppenstein'sche Theil kam 1581 zur Hälfte an Stollberg und zur Hälfte an Mainz, welch' letzteres 1684 seinen Theil an Hanau abtrat, so daß sich die Besitzverhältnisse nun so gestalten: Hanau 18 Achtundvierzigstel, Solms 20 (davon Braunsfels 15 und Laubach 5), Stollberg 10 Achtundvierzigstel.

Darin trat zu Anfang dieses Jahrhunderts abermals eine Aenderung ein, indem der Hanauische resp. Hessen-Cassel'sche Theil 1810 durch Vertrag mit Frankreich Großh. Hess. Domänenbesiz wurde, während die Solms' und Stollberg'schen Antheile 1806 durch die Rheinbundsacte unter Hessische Souveränität kamen.